

Planung

Stadtverwaltung Meinerzhagen
- Bauamt -

Meinerzhagen, den 10.04.1990

Stadtoberrat

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebauliche Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Meinerzhagen, den 10.04.1990

off. best. Verm. Ing.

Aufstellung

Diese 6. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 15.02.1989 aufgestellt worden.

Meinerzhagen, den 11.04.1990

Stadtdirektor

Offenlegung

Diese 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Korbecke" der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gem. § 3 BauGB vom 15.01. bis 19.02.1990 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (1) BauGB am 28.12.1989 bekannt gemacht worden.

Meinerzhagen, den

Stadtdirektor

Anzeige

Diese Bebauungsplanänderung der Stadt Meinerzhagen wurde gem. § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Der Regierungspräsident

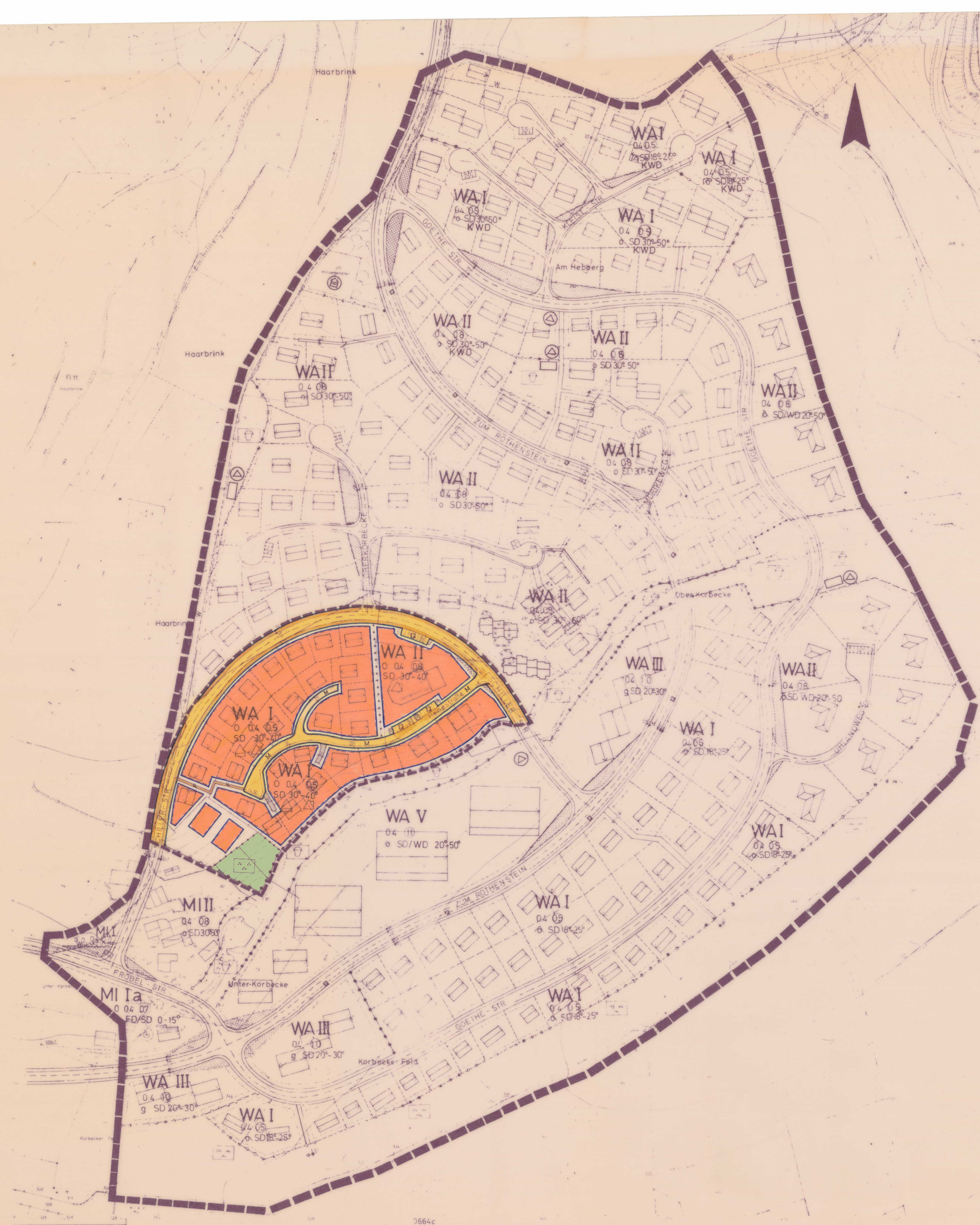
Arnsberg, den 3. Mai 1990
Im Auftrag:
Aktenzeichen:
35.2.1-2.4-MK-13/90

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit der rechtskräftigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Korbecke" der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt.

Meinerzhagen, den

Stadtdirektor



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW S. 362)

§ 2, 3, 4 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW 1984 S. 419 ber. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW S. 432 / SGV. NW 232)

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV 81-) in der Fassung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.03.1990 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z. B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch bei grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die örtlichen Bauvorschriften.
- WA** Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden-, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Von den Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig. Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2-6 sind nicht zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen
das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der überbaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind zulässig
- Schiffflächen
als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bänken und Anpflanzungen bis 60 cm Höhe freizuhalten.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung: Mischfläche **M** Fußweg **F**
- Straßenbegrenzungslinie
Fußweg
Fahrbahn
Straßenbegrenzungslinie
private Verkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Grundflächenzahl (GRZ) z. B.
Geschossflächenzahl (GFZ) z. B.
Zahl der Vollgeschosse
offene Bauweise
Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB Zweckbestimmung: private Grünfläche

B. Örtliche Bauvorschriften

- SD Satteldach
- Firsttrichtung der Hauptgebäude zwingend
- 30-40° Dachneigung z. B.
- Drempel sind bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig
- Dachgauben sind nicht zulässig

C. Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzsteinen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Höhenlinie mit Höhenangabe über NN
- Straßenachse
- geplante Baukörperstellung

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kult. und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstelle Olpe (Tel. 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

D. Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 28.03.1990

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Bebauungsplan Nr. 44 "Korbecke" der Stadt Meinerzhagen
6. Änderung gemäß § 2 BauGB

Maßstab 1:1000